

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00019 vom 3. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00019

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00019 du 3 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00019 del 3 maggio 2016

Erwägungen

E. 6

Abs. 3 UVG ; Art.

E. 10

der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV). Er hat aber nur für Schädigungen aufzukommen, die in einem natürlichen und adäquat kausalen Zusammenhang mit den durch den versicherten Unfall erfolgten Heilbehandlungen und medizinischen Abklärungen stehen (Urteile des Bundesgerichts 8C_834/2014 vom 26. Februar 2015 E. 2.3 und 8C_756/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 4). Dies war hier aber gerade nicht der Fall, da mit der Arthroskopie und Teilmeniskektomie – nach dem zuvor Gesagten (E. 4.2 ff.) – keine Unfallfolgen angegangen worden sind. Abgesehen davon sind auch keine Hinweise für eine Fehlbehandlung im Zusammenhang mit der Arthroskopie und Teilmeniskektomie aktenkundig (vgl. insbesondere Operationsbericht vom 2. Oktober 2012, Urk. 9/127 S. 2 f.). Die Ärzte des Spitals G.____ hielten sodann auch fest, dass die nach der Operation angegebene Beschwerden nicht von intraartikulärer Genese seien und somit wenig Zusammenhang mit der Operation respektive der vorbestehenden Pathologie im Kniegelenk zu tun hätten (Urk. 9/152 S. 1). Entgegen der Beurteilung durch

Dr. I.____ (vgl. Urk. 9/240 S. 3) lässt sich eine richtungsgebende Verschlimmerung durch die erfolgte Operation nicht erkennen. Dr. I.____

begründete denn auch nicht, weshalb er eine solche durch die Operation ausgelöste Verschlimmerung bejahte. PD Dr. J.____ hielt diesbezüglich nachvollziehbar fest, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass die Entwicklung einer Gonarthrose nicht durch die operative Massnahme ausgelöst worden sei

und Ursache für die mit Implantation einer Endoprothese behandelte Kniegelenksarthrose überwiegend wahrscheinlich der Funktionsverlust des innenseitigen Meniskus gewesen sei (Urk. 9/242 S. 4). 4. 7

Angesichts der beweiskräftigen versicherungsinternen Beurteilungen durch PD Dr. J.____ kann vom eventuell beantragten Gerichtsgutachten zur Frage des natürlichen Kausalzusammenhanges (vgl. Urk. 1 S. 2 Ziff. 2) im Sinne der antizipierten Beweiswürdigung (BGE 122 V 157 E. 1d) abgesehen werden. 4. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass die jetzigen Beschwerden der Beschwerdeführerin nicht überwiegend wahrscheinlich kausal auf das Unfallereignis

oder die anschliessend erfolgte unfallfremde Behandlung zurückzuführen sind. Der Vorzustand im rechten Knie wurde durch das Unfallereignis vom 31. Januar 2011 zwar

vorübergehend verschlechtert, dieses wirkte sich aber nicht richtungweisend aus. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beschwerde gegen ihre Leistungen per 30. November 2013 einstellte.

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich demnach als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Elisabeth Tribaldos - Rechtsanwalt Dr. Stefan Mattmann - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Kudelski

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.